



**Friedhofs- und
Bestattungsverordnung
Gemeinde Ellikon an der Thur**

01. August 2019

Inhalt

A. Allgemeines.....	1
Art. 1 Organisation/Wahlen	1
B. Bestattungen.....	1
Art. 2 Bestattungswesen.....	1
Art. 3 Unentgeltliche Bestattung von Gemeindefeinwohnern.....	1
Art. 4 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde.....	1
Art. 5 Bestattung Auswärtiger.....	2
Art. 6 Bestattungsarten und Bestattungszeitrahmen.....	2
Art. 7 Aufbahrung	2
Art. 8 Grabgeläute.....	2
Art. 9 Bestattungszeiten.....	2
Art. 10 Ort der Abdankung / Kirchgemeinde	2
C. Friedhof.....	2
Art. 11 Allgemeines	2
Art. 12 Aufsicht und Betrieb	3
Art. 13 Öffnungs- und Besuchszeiten / Zutritt	3
Art. 14 Neutralität.....	3
Art. 15 Gräberplan	3
Art. 16 Einteilung	3
Art. 17 Bezeichnung des Grabes	3
Art. 18 Ruhezeit der Gräber.....	3
Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzungen.....	3
Art. 20 Aufhebung der Reihengräber.....	4
Art. 21 Ausgrabung, Exhumierung, vorzeitige Aufhebung.....	4
D. Familiengräber.....	4
Art. 22 Allgemeine Grundsätze	4
E. Gemeinschaftsgrab	4
Art. 23 Allgemeine Grundsätze	4
F. Grabdenkmäler	5
Art. 24 Allgemeine Grundsätze	5
Art. 25 Bewilligungspflicht.....	5
Art. 26 Werkstoffe	5
Art. 27 Form.....	5
Art. 28 Masse der Grabmale.....	5

Art. 29 Setzen der Grabmale	6
Art. 30 Schäden	6
G. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	6
Art. 31 Bepflanzung / Unterhalt	6
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 32 Übertretungen	6
Art. 33 Rechtsmittel	6
Art. 34 Inkraftsetzung	6

A. Allgemeines

Diese Verordnung stützt sich auf die kantonale Bestattungsverordnung BesV vom 20. Mai 2015.

Art. 1 Organisation/Wahlen

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist mit dem Vollzug des Gesundheitsgesetzes die Aufgabe des Gemeinderates. Er stellt den Bestattungsverantwortlichen sowie das erforderliche Personal ein.

B. Bestattungen

Art. 2 Bestattungswesen

Das Bestattungsamt ist insbesondere verantwortlich für:

- a. das Entgegennehmen von Meldungen über Todesfälle
- b. das Anordnen der Leichenschau, soweit diese nicht bereits veranlasst worden ist
- c. das Festsetzen der Beisetzung, in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen
- d. das Veranlassen des Einsargens
- e. das Veranlassen der Aufbahrung, des Transportes, der Erdbestattung, der Kremation und der Urnenbeisetzung
- f. das Bereitstellen eines Grabes
- g. die amtliche Bekanntmachung der Todesfälle

Sind einzelne Aufgaben einem Dritten übertragen, obliegt der zuständigen Stelle dessen Überwachung.

Art. 3 Unentgeltliche Bestattung von Gemeindegewohnern

Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Ellikon an der Thur haben Anspruch auf eine Beisetzung auf dem Friedhof Ellikon an der Thur.

Die Gemeinde Ellikon an der Thur übernimmt die folgenden Kosten:

- Einsargung und Aufbahrung sowie Überführung vom Sterbeort zum Krematorium Rosenberg und wiederum zum Friedhof Ellikon an der Thur. Einzelne Distanzen über 50 Kilometer gehen in der Regel zu Lasten der Angehörigen.
- Bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das Krematorium Rosenberg, Abholung oder Versand der Urne, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne.
- Das Öffnen und Zudecken des Grabplatzes.

Kosten für besondere Ansprüche müssen von den Angehörigen getragen werden. Kosten die tiefer als Fr. 50.- sind, werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 4 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den Bestattungskosten von Einwohnerinnen und Einwohnern mindestens gemäss den Ansätzen des Art. 46 BesV.

Art. 5 Bestattung Auswärtiger

Wird eine verstorbene Person ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde Ellikon an der Thur in dieser bestattet, stellt Ellikon an der Thur die von ihr erbrachten Leistungen sowie eine Grabplatzgebühr in Rechnung.

Die Kosten werden den Auftraggebern oder wenn solche fehlen, den Erben verrechnet (Art. 47, Abs. 1 BesV).

Art. 6 Bestattungsarten und Bestattungszeitrahmen

Zulässige Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung. Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod (Art. 25 Abs.1, BesV).

Art. 7 Aufbahrung

Verstorbene dürfen in der Regel bis zu vier Tage (96 Stunden) zu Hause aufgebahrt werden. Das Aufbahren im Friedhof Rosenberg bis zur Erd- oder Feuerbestattung ist drei Tage lang kostenlos, jeder weitere Tag ist kostenpflichtig.

Art. 8 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, findet das übliche Kirchengeläut statt.

Art. 9 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel um 13:30 Uhr werktags statt. Beisetzungen von Urnen und Totgeburten können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Bestattungsamt und Pfarramt zu einer anderen Zeit stattfinden. Die Zeiten sind mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.

Art. 10 Ort der Abdankung / Kirchgemeinde

Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche statt. Im Rahmen der Gesetzgebung und im Einvernehmen mit dem Pfarramt steht die reformierte Kirche auf Wunsch auch für nicht landeskirchliche Abdankungen offen.

Gemäss Art. 29 Abs. 1 BesV dürfen Urnen und Kremationsasche nur ausserhalb von Friedhöfen beigesetzt werden, wenn die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltrechts eingehalten werden und die Kremationsasche und Urnen nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können.

C. Friedhof

Art. 11 Allgemeines

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur. Die Wohngemeinde ist für die Durchführung der Bestattungen verantwortlich. Es ist Sache der anordnungsberechtigten Personen, die Abdankungsfeier zu organisieren.

Art. 12 Aufsicht und Betrieb

Der Friedhof steht unter Aufsicht des Bestattungsbeamten, der gemeinsam mit dem Friedhofvorsteher und dem Friedhofgärtner für die ordnungsgemässe Instandhaltung und einen geordneten Betrieb zu sorgen hat. Jedermann ist verpflichtet, auf dem Friedhofareal gute Ordnung zu halten.

Art. 13 Öffnungs- und Besuchszeiten / Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Zugang zum Friedhof können beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Untersagt sind das Befahren des Friedhofareals, das Mitführen von Hunden, das Pflücken von Blumen sowie das Entfernen von Pflanzen und Gegenständen jeder Art durch Unberechtigte.

Art. 14 Neutralität

Der Friedhof Ellikon an der Thur gilt als religionsneutrale Ruhestätte.

Art. 15 Gräberplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan. Für dessen Einhaltung ist der Friedhofvorsteher verantwortlich.

Art. 16 Einteilung

Die Grabstätten im Friedhof sind gestützt auf Art. 33 Abs. 1 BesV wie folgt eingeteilt:

- a. Erdgräber
- b. Urnengräber
- c. Familiengräber (nur Urnen)
- d. Gemeinschaftsgrab

Art. 17 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und wird grundsätzlich mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie dem Geburts- und Sterbejahr bezeichnet.

Art. 18 Ruhezeit der Gräber

Die Gräber dürfen erst nach Ablauf folgender Fristen abgeräumt und neu belegt werden:

Reihengräber für Erwachsene und Kinder sowie Urnengräber: 20 Jahre

Familiengräber: gemäss Art. 22

Art. 19 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden; es sind jedoch höchstens drei weitere Urnen zulässig. Urnengräber dürfen höchstens mit vier Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollen keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden, ausser die Angehörigen bestätigen die verkürzte Ruhezeit schriftlich.

Art. 20 Aufhebung der Reihengräber

Nach Ablauf der Ruhefrist können die Gräber abgeräumt und neu belegt werden. Die Räumung der Grabfelder wird gemäss Art. 38 Abs. 1 BesV in angemessener Weise und so frühzeitig angekündigt, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Werden Grabmale und Grabschmuck nicht abgeholt, kann die Gemeinde darüber verfügen.

Art. 21 Ausgrabung, Exhumierung, vorzeitige Aufhebung

Die Versetzung einer Urne innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof kann bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Für das Exhumieren eines Leichnams ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Diese wird nur im Ausnahmefall erteilt, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen. Vorbehalten ist die Anordnung von Strafuntersuchungsbehörden oder Gerichten. Die Kosten für die Ausgrabung einer Urne beziehungsweise für eine Exhumierung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Allfällige bereits im Voraus bezahlte Beträge für Grabbepflanzung und – unterhalt werden bei einer vorzeitigen Aufhebung nicht zurückerstattet.

D. Familiengräber

Art. 22 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde stellt gegen eine einmalige Gebühr Familiengräber zur Verfügung.

Die Gebühr für ein Familiengrab wird pro m² für Einwohner und Bürger der Gemeinde Ellikon an der Thur und Auswärtige erhoben.

Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 60 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 20 Jahre auf maximal 75 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Benützungsdauer wird pro m² für Einwohner oder Bürger der Gemeinde Ellikon an der Thur und Auswärtige erhoben.

In Familiengräbern dürfen nur Urnen beigesetzt werden. Nach der ersten Beisetzung dürfen Urnen bis 10 Jahre vor Ablauf der Benützungsdauer beigesetzt werden.

Grabmäler und Grabzeichen müssen so gestaltet werden, dass beidseitig mindestens je 30 cm bis zur Grabgrenze freibleiben.

E. Gemeinschaftsgrab

Art. 23 Allgemeine Grundsätze

In einem Gemeinschaftsgrab können lösliche Urnen oder die Kremationsasche ohne Urne beigesetzt werden.

Die anordnungsberechtigte Person kann wählen, ob die Beisetzung anonym bleibt oder ob Name und Geburts- und Todesjahr der verstorbenen Person auf der dafür vorgesehenen Steinplatte vermerkt werden.

Der Friedhofgärtner pflegt und bepflanzt das Gemeinschaftsgrab. Es ist nicht zulässig, am Gemeinschaftsgrab private Grabzeichen, Schmuck oder eine Bepflanzung anzubringen. Zum Zeitpunkt der Beisetzung dürfen jedoch Kränze und Blumen platziert werden.

F. Grabdenkmäler

Art. 24 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und eine Aussage über ihr Leben enthalten kann.

Es darf persönlich gestaltet sein und soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Sofern die Angehörigen kein Grabzeichen anbringen, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einer Erkennungstafel zu Lasten der Gemeinde.

Das Grabzeichen trägt in der Regel Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen.

Art. 25 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist gemäss Art. 40 Abs. 3 BesV die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

Auf Verlangen sind Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Das Genehmigungsverfahren ist kostenlos.

Art. 26 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind zugelassen:

– Naturstein, Eisen, Stahl und Bronze

Die Verwendung von anderen Werkstoffen wie haltbarem Holz, Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht, Emaille, Mosaik und so weiter können bei besonders gut ausgewiesener Gestaltung zugelassen werden.

Art. 27 Form

Das Grabmal soll in seiner Form schlicht sein, dem allgemeinen Schönheitssinn entsprechen und harmonische Grössenverhältnisse aufweisen.

Die Bildhauerin oder der Bildhauer darf ihren oder seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen, wenn die anordnungsberechtigte Person einverstanden ist.

Art. 28 Masse der Grabmale

Die Masse der Steine sollten sich grundsätzlich nach folgenden Zahlen richten:

	Höhe	Breite	Dicke
Erdgräber für Erwachsene und Kinder	max. 105 cm	max. 55 cm	mind. 14 cm
Urnengräber	max. 90 cm	max. 50 cm	mind. 14 cm
Familiengräber	max. 100 cm	max. 110 cm	mind. 16 cm

Diese Zahlen gelten als Richtmasse. Abweichungen in angemessenem Rahmen werden individuell beurteilt und genehmigt.

Die Bepflanzung der Familiengräber hat auf allen Seiten 10 cm von der Grabgrenze zurückzubleiben.

Art. 29 Setzen der Grabmale

Bei Erdbestattungen dürfen Grabmale in der Regel frühestens zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist.

Art. 30 Schäden

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Grabdenkmälern, Zerfall, Witterungseinflüssen, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

G. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Art. 31 Bepflanzung / Unterhalt

Die Gräber können von den Hinterbliebenen selbst, durch einen beauftragten Gärtner oder mit einem Vertrag der Gemeinde durch den Friedhofgärtner kostenpflichtig bepflanzt und unterhalten werden. Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet.

Abgestandene Sträucher, verwelkte Pflanzen und Kränze sind wegzuräumen.

Gräber, die von den Angehörigen nicht mehr bepflanzt werden, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

Bei der Bepflanzung der Gräber ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, sind auf Anordnung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32 Übertretungen

Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Busse bestraft werden.

Art. 33 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, können innert 30 Tagen ab Erhalt, in schriftlich begründeter Eingabe und unter Beilage der Verfügung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 34 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt die Friedhofverordnung vom 19. Dezember 1980. Es tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2019, der amtlichen Publikation und dem Eintritt der Rechtskraft auf den 01. August 2019 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde Ellikon an der Thur, 06. August 2019

Der Präsident:



Martin Bühler

Die Schreiberin:



Nicole Wild